

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 46	FREITAG, DEN 16. SEPTEMBER	2022
Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 2022	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rotherbaum 38	457
6. 9. 2022	Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Laufbahnzweig Rechtspflegedienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Rechtspflegedienst – APO-RpflD)	459
6. 9. 2022	Verordnung über die Begründung eines Vorkaufsrechts im Bereich des Gebietes Billwerder Neuer Deich – Alexandra-Stieg nordöstlich des Gewässers Haken (Vorkaufsrechtsverordnung am Haken)	461

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rotherbaum 38 Vom 1. September 2022

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 26. April 2022 (BGBl. I S. 674, 677), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 10. Mai 2022 (HmbGVBl. S. 328), wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Rotherbaum 38 für den Bereich südlich der Bieberstraße, westlich der Schlüterstraße und nördlich der Binderstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 312) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Schlüterstraße – Binderstraße – West- und Nordgrenze des Flurstücks 1761, Nordgrenze des Flurstücks 1762, Nord- und

Westgrenze des Flurstücks 1498 der Gemarkung Rotherbaum – Bieberstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 312).

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 BauGB aufgehoben, weil das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassene Vorhaben nicht innerhalb der darin nach § 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB bestimmten Frist durchgeführt wurde, oder weil der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 BauGB gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können vom Vorhabenträger keine Ansprüche bei Aufhebung des Plans geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Technische oder erforderliche Aufbauten, wie Treppenträume, sind auch über der festgesetzten Gebäudehöhe, bis zu einer Höhe von 2 m zulässig. Im mit (A) bezeichneten Bereich sind darüber hinaus Überschreitungen der festgesetzten Gebäudehöhe für erforderliche Antennen bis zu einer Höhe von 10 m zulässig. Jegliche Aufbauten, deren Einhausung und Technikgeschosse sind mindestens 1,5 m von der Außenfassade zurückzusetzen. Technikaufbauten sind räumlich zusammenzufassen und einzuhausern.
2. In den Flächen für den Gemeinbedarf sind Flachdächer und flach geneigte Dächer bis zu einer Neigung von 15 Grad mit einem mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen. Ausnahmen von der Dachbegrünung können für Terrassen, Flächen zur Belichtung oder technische Anlagen mit Ausnahme von Solaranlagen zugelassen werden.
3. Die im Plangebiet vorhandene flächige Fassadenbegrünung aus selbstklimmendem wilden Wein ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in gleichartiger Ausführung zu ersetzen. Im Abstand von 8 bis 15 m sind die auf der ganzen Länge der Ostseite des denkmalgeschützten Gebäudeteils und der Nordseite des zur Bieberstraße gewandten Gebäudeteils sowie die im Abstand von bis zu 20 m auf der Südseite des denkmalgeschützten Gebäudeteils vorhandenen Wuchsstandorte der Pflanzen als offene Vegetationsflächen zu erhalten beziehungsweise auszubilden und vor Verdichtung zu schützen.
4. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels führen, sind unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 1. September 2022.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Verordnung
über den Vorbereitungsdienst für den Zugang
zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Justiz
zur Verwendung im Laufbahnzweig Rechtspflegerdienst
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Rechtspflegerdienst – APO-RpflD)

Vom 6. September 2022

Auf Grund von § 26 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 840), wird verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Für den Vorbereitungsdienst für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Laufbahnzweig Rechtspflegerdienst gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511), zuletzt geändert am 8. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 697), und der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz vom 5. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 31. August 2021 (HmbGVBl. S. 611, 617), in der jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

§ 2

Bewerbung und Auswahl

(1) Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bei der zuständigen Behörde einzureichen; ihr sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. Nachweise über den Erwerb der erforderlichen Bildungsvoraussetzungen oder, wenn ein entsprechendes Abschlusszeugnis noch nicht erteilt ist, die letzten beiden Zeugnisse,
3. Nachweise über etwaige zusätzliche berufliche Tätigkeiten und Prüfungen.

Von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, werden weitere Nachweise über das Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen gefordert.

(2) Der Entscheidung über die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber in den Vorbereitungsdienst geht ein Auswahlverfahren bei der zuständigen Behörde voraus. Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Leistung und Befähigung. Näheres über das Auswahlverfahren bestimmt die zuständige Behörde.

(3) Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Februar 2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 69), zuletzt geändert am 23. März 2022 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 218, 220), in der jeweils geltenden Fassung verfügt, die zum Studium an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege (Hochschule) berechtigt.

(4) Vor der Einstellung haben sich die Bewerberinnen und Bewerber zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung einer ärztlichen Untersuchung bei einer von der zuständigen Behörde bestimmten Ärztin bzw. einem von der zuständigen Behörde bestimmten Arzt zu unterziehen. Dies gilt sinngemäß auch für die am Vorbereitungsdienst teilnehmenden Tarifbeschäftigten.

§ 3

Ziel

(1) Die Ausbildung soll Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger heranbilden, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren fachlichen Kenntnissen befähigt sind, selbständig und verantwortlich die ihnen übertragenen Aufgaben der Rechtspflege auszuüben.

(2) In der Ausbildung sollen die für die Tätigkeit in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und bei der Staatsanwaltschaft sowie für die dabei wahrzunehmenden Aufgaben der Justizverwaltung notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden sowie berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden.

§ 4

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen der in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Nachwuchskräfte sind mit folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten:

15 bis 14 Punkte sehr gut (Note 1):	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
13 bis 11 Punkte gut (Note 2):	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
10 bis 8 Punkte befriedigend (Note 3):	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
7 bis 5 Punkte ausreichend (Note 4):	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
4 bis 2 Punkte mangelhaft (Note 5):	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

1 bis 0 Punkte

ungenügend (Note 6): eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen abbrechend zu berechnen. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

15 bis 14 Punkte: sehr gut (1),
 von 13,99 bis 11 Punkte: gut (2),
 von 10,99 bis 8 Punkte: befriedigend (3),
 von 7,99 bis 5 Punkte: ausreichend (4),
 von 4,99 bis 2 Punkte: mangelhaft (5),
 von 1,99 bis 0 Punkte: ungenügend (6).

Abschnitt 2

Ausbildung

§ 5

Dauer, Gliederung und Gegenstand der Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre und wird in Form eines Studiums durchgeführt. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium mit Fachstudien von insgesamt zweijähriger Dauer sowie in berufspraktische Studienzeiten von insgesamt einjähriger Dauer. Die Fachstudien werden im Studiengang Rechtspflege an der Hochschule durchgeführt. Die berufspraktischen Studienzeiten dienen der Vermittlung berufspraktischer Fähigkeiten und Kenntnisse und werden in der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt.

(2) Das Studium beginnt jährlich am 1. Oktober und besteht aus den folgenden Ausbildungsabschnitten:

1. Ausbildungsabschnitt 1 – Grundstudium:
12 Monate,
2. Ausbildungsabschnitt 2 – berufspraktische Studienzeit I:
sechs Monate,
3. Ausbildungsabschnitt 3 – Hauptstudium:
12 Monate,
4. Ausbildungsabschnitt 4 – berufspraktische Studienzeit II:
sechs Monate.

(3) Die Inhalte des Studiums richten sich nach § 6 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz (APVO-Justiz-RpflD) vom 28. Juli 2022 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 489).

(4) Auf die Dauer der Fachstudienzeiten des Vorbereitungsdienstes können Zeiten eines erfolgreich abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Studiums bis zur Dauer von einem Jahr und auf die Dauer der berufspraktischen Studienzeiten des Vorbereitungsdienstes können Zeiten eines Vorbereitungsdienstes nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert am 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154, 2172), bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet werden, wenn diese Zeiten geeignet sind, Studienzeiten ganz oder teilweise zu ersetzen. Über die Anrechnung entscheidet die oder der Dienstvorgesetzte auf Antrag der Nachwuchskraft im Einvernehmen mit der Hochschule.

§ 6

Durchführung

(1) Die zuständige Behörde lenkt und überwacht die Ausbildung. Sie weist die Nachwuchskräfte der Hochschule und den hamburgischen Ausbildungsstellen zu.

(2) Jede Ausbildungsstelle bestimmt für die Ausbildung in den berufspraktischen Studienzeiten eine fachlich befähigte und pädagogisch geeignete Ausbildungsleitung. Diese lenkt und überwacht die Ausbildung in der Ausbildungsstelle. Sie ist bei der Auswahl fachlich befähigter und pädagogisch geeigneter Ausbilderinnen und Ausbilder zu beteiligen.

§ 7

Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung

Die Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung richtet sich nach § 8 APVO-Justiz-RpflD.

Abschnitt 3

Prüfungen

§ 8

Prüfungen, Zuständigkeiten, Verfahren

(1) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung, der Vorbereitungsdienst mit der Laufbahnprüfung (Rechtspflegerprüfung) abgeschlossen.

(2) Gliederung und Inhalt der abzulegenden Zwischenprüfung und der Rechtspflegerprüfung, die Durchführung und Bewertung der Prüfungen sowie die Ermittlung der Ergebnisse der Prüfungen durch die zuständigen Stellen richten sich nach den diesbezüglichen Regelungen der §§ 9 bis 20 APVO-Justiz-RpflD sowie der Studienordnung der Hochschule für den Studiengang Rechtspflege, soweit in dieser Verordnung keine ergänzenden oder abweichenden Bestimmungen getroffen sind.

§ 9

Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Wiederholung der Zwischenprüfung bei Nichtbestehen richtet sich nach § 10 Absätze 4 und 5 APVO-Justiz-RpflD mit der Maßgabe, dass über den Antrag nach § 10 Absatz 5 Satz 2 APVO-Justiz-RpflD das niedersächsische Prüfungsamt im Benehmen mit der zuständigen Behörde entscheidet.

(2) Die Wiederholung der Rechtspflegerprüfung bei Nichtbestehen richtet sich nach § 17 APVO-Justiz-RpflD mit der Maßgabe, dass das niedersächsische Prüfungsamt die Entscheidung, ob und welche Lehrgebiete des Grund- und Hauptstudiums bis zur Wiederholungsprüfung zu wiederholen sind, im Benehmen mit der zuständigen Behörde trifft. Die Ausgestaltung der berufspraktischen Ausbildung bis zur Wiederholungsprüfung obliegt der zuständigen Behörde.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung der Rechtspflegerprüfung zulassen, wenn außergewöhnliche Umstände in der Person des Prüflings oder im Prüfungsgeschehen vorliegen und einen Prüfungserfolg mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen.

§ 10

Zurückstellung

Von der Rechtspflegerprüfung kann von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem niedersächsischen Prüfungsamt zurückgestellt werden, wer erhebliche Teile der Ausbildung versäumt hat oder nach den Leistungen im letzten Ausbildungsjahr ungenügend vorbereitet erscheint. Die zuständige Behörde bestimmt im Einvernehmen mit dem niedersächsischen Prüfungsamt, zu welchem Zeitpunkt die Rechtspflegerprüfung anzutreten ist. Der Vorbereitungsdienst wird entsprechend verlängert.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Rechtspflegerdienst vom 5. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 279, 295) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Nachwuchskräfte, die ihren Vorbereitungsdienst

1. vor dem 1. Oktober 2021 begonnen haben, setzen die Ausbildung nach den bisher geltenden Vorschriften fort,
2. nach dem 30. September 2021 und vor dem 1. Oktober 2022 begonnen haben, setzen die Ausbildung nach den bisher geltenden Vorschriften mit der Maßgabe fort, dass bei erstmaligem Nichtbestehen der Zwischenprüfung und Verlängerung der Ausbildung die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 6. September 2022.

Verordnung**über die Begründung eines Vorkaufsrechts im Bereich des Gebietes
Billwerder Neuer Deich – Alexandra-Stieg nordöstlich des Gewässers Haken
(Vorkaufsrechtsverordnung am Haken)**

Vom 6. September 2022

Auf Grund von § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 26. April 2022 (BGBl. I S. 674, 677), in Verbindung mit § 4 Satz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), wird verordnet:

§ 1

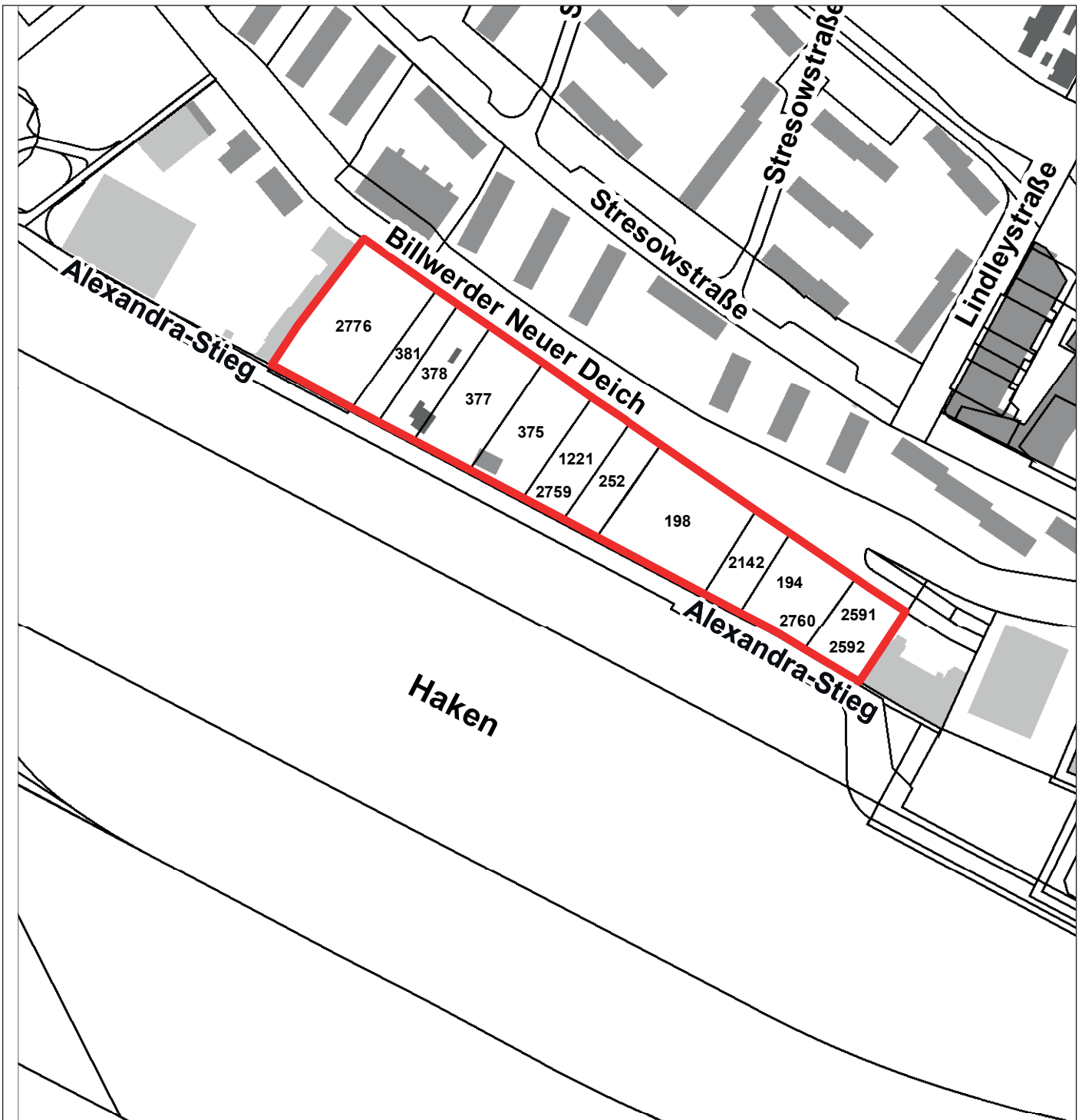
In dem in der Anlage rot umgrenzten Bereich südlich der Straße Billwerder Neuer Deich und nördlich der Straße Alexandra-Stieg im Stadtteil Rothenburgsort steht der Freien und Hansestadt Hamburg ein Vorkaufsrecht zu. Dieser Bereich wird wie folgt begrenzt:

Nordgrenzen der Flurstücke 2776, 381, 378, 377, 375, 1221, 252, 198, 2142, 194, 2592 und 2591, Ost- und Südgrenzen der Flurstücke 2591 und 2760, Südgrenze des Flurstücks 2759, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2776 der Gemarkung Billwerder Ausschlag.

§ 2

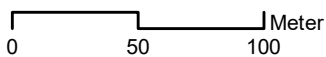
Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2037 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 6. September 2022.



Datengrundlagen:
 Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
 - Digitale Stadtkarte
 Quellen:
 Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung

Anlage zur Vorkaufsrechtsverordnung am Haken



 Geltungsbereich


Freie und Hansestadt Hamburg
 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
 Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung